

# Der Enzthäler.

## Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

**Nr. 2.** Neuenbürg, Samstag den 7. Januar **1854.**

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

### Amtliches.

Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. v. Mts. u. J. Regbl. Nr. 43 in Betreff des Anleihsens von Pflanzschafst-, Korporations- und Stiftungsgeldern gegen Verpfändung von bei der allgemeinen Brandversicherungsanstalt nicht beteiligten Gebäuden, den ihnen untergeordneten Vermögens-Verwaltern zu eröffnen.

Den 2. Januar 1854.

K. Oberamtsgericht. K. Oberamt.  
Lindauer. Baur.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

### Schuldenliquidationen.

In den hienach benannten Santsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an nachbemerkten Tagen vorgenommen werden und zwar:

1) in der Santsache des Christoph Friedr. Frank, Mahlmüllers in Calmbach, am

Freitag den 26. Januar 1854,  
Vormittags 9 Uhr,  
auf dem Rathhause daselbst;

2) in der Santsache des Johannes Waidelich, Tagelöhners von Enzklösterlen, am

Montag den 30. Januar 1854,  
Vormittags 9 Uhr,  
auf dem Rathhause daselbst;

3) in der Santsache des wld. Johann Georg Bub, gewes. Adlerwirths in Arnbach, am

Dienstag den 31. Januar 1854,  
Vormittags 9 Uhr,  
auf dem Rathhause daselbst;

4) in der Santsache des Michael Hummel, Bauers in Conweiler, am

Dienstag den 7. Februar 1854,  
Vormittags 9 Uhr,  
auf dem Rathhause daselbst;

5) in der Santsache des Philipp Jäck, Rechenmachers in Conweiler, am

Dienstag den 7. Februar 1854,  
Nachmittags 2 Uhr,  
auf dem Rathhause daselbst;

6) in der Santsache des Matthäus Walz, Maurers in Grunbach, am

Mittwoch den 8. Februar 1854,  
Vormittags 9 Uhr,  
auf dem Rathhause daselbst;

7) in der Santsache des Georg Friedr. Kull, Tagelöhners in Vernbach, am

Mittwoch den 8. Februar 1854,  
Nachmittags 2 Uhr,  
auf dem Rathhause daselbst;

8) in der Santsache des Johann Adam Fug, Zimmermanns in Herrenalb, am

Donnerstag den 9. Februar 1854,  
Vormittags 10 Uhr,  
auf dem Rathhause daselbst;

9) in der Santsache des Andreas Bürkle, Schmidts in Conweiler, am

Montag den 30. Januar 1854,  
Morgens 8 Uhr,  
auf dem Rathhause daselbst;

10) in der Santsache des Jakob Zeeb, Webers in Pfinzweiler, am

Montag den 30. Januar 1854,  
Vormittags 11 Uhr,  
auf dem Rathhause in Feldrennach;

11) in der Santsache des Wilhelm Bärenstein, gewes. Fruchtmessers in Neuenbürg, flüchtig, am

Donnerstag den 9. Februar 1854,  
Morgens 8 Uhr,  
auf dem Rathhause daselbst.

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben, die in dem Staatsanzeiger für Württemberg erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 24. Dez. 1853.

K. Oberamtsgericht.  
Lindauer.

war's freilich  
gel abreißen?  
Den wider-  
er verloren,  
und — time  
am andern  
sagen die  
st eine Bier-  
den, die un-  
fiel. Rätz-  
neisenchauffee  
er Lastträger  
gefallen? —  
ier los, wel-  
man nichts  
im weit die  
dann spritzen  
den Wunden.  
id wälzt sich  
Arbeiter alle  
Seite fallen  
sich schlägt  
äumen strebt,  
Nun streckt  
unden zerris-  
bünderte an;  
Fleischmasse:  
hern Pauken  
table. Nicht  
ein, auch die  
unterdes die  
pflegt hatten.

Verkaufs- Summe.	fl.	fr.
	1080	40
	98	—
	—	—
	178	40
	21	fr.
<b>hiefiger</b>		
ufs-Summe:	fl. 5	fr.
	fl. 36	fr.
	fl. 27	fr.
	fl. 30	fr.
	fl. 6	fr.
	fl. 6	fr.
	fl. 50	fr.
	13	fl. 30
	27	fl. —
	18	fl. 51
heissenamt.		
nger.		



### Neuenbürg.

Das R. Ministerium des Innern hat sich, da das Betteln und arbeitslose Herumziehen der wandernden Handwerksgefelln gegenwärtig wieder sehr überhand nimmt, am 15. d. Mts. zu folgender Verfügung veranlaßt gefunden:

1) Die mit dem Visiren der Wanderbücher beauftragten Behörden sind anzuweisen, bei jedem Visiren den Hauptort, nach welchem die Reise der Handwerksgefelln gehen soll, mit einigen auf der geraden Linie dahin gelegenen Zwischenorten ins Wanderbuch einzutragen und feinenfalls auf eine so weite Entfernung zu visiren, daß der Reisende mehr als drei Tage zur Erreichung des Ziels, an welchem das Wanderbuch der Behörde aufs neue vorzulegen ist, nöthig haben könnte. Den Handwerksgefelln ist das Abweichen von der Hauptstraße, soweit es nicht unverkennbar zur Abkürzung des Wegs dient, und der Besuch von abgelegenen Orten, wo sie keine Arbeit finden können, zu untersagen, und es ist die Uebertretung dieses Verbots zu bestrafen. Von selbst versteht es sich aber, daß nach größeren Orten, welche von der Hauptstraße entfernt liegen, falls sich daselbst Meister des betreffenden Gewerbs befinden, durch die Behörde besonders visitirt werden kann. Im Uebrigen muß dafür gesorgt werden, daß die Bestellungen der Meister auf ankommende Gesellen nach Vorschrift des §. 34 Pkt. 3 der Instruktion zur revidirten Gewerbeordnung pünktlich vollzogen werden.

2) Den Handwerksgefelln ist allgemein aufzuerlegen, während der Wanderzeit ihre Wanderbücher von 8 zu 8 Tagen einem Oberamte vorzulegen. Wenn dieß versäumt wird, soll kein neues Visa eingetragen und der Wandernde nöthigenfalls zum nächstgelegenen Oberamte geführt werden.

Das Oberamt hat zu prüfen, ob sich die Wandernden den ihnen ertheilten Vorschriften gemäß benommen und die Ortspolizeibehörden ihre Obliegenheiten hinsichtlich der Leitung und Ueberwachung des Wanderns erfüllt haben. Die vorgenommene Durchsicht ist in dem Wanderbuche zu beurkunden.

Wenn bei dieser Durchsicht Verfehlungen der Wandernden oder der mit der Visirung beauftragten Ortsbehörden entdeckt werden, so ist alsbald die etwa thunliche Verbesserung, beziehungsweise die Abmilderung der Verfehlung einzuleiten.

3) Den Ortsbehörden ist die Einhaltung der durch den §. 2. der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1827 vorgeschriebenen Obliegenheit, daß die vergebliche Arbeitsnachfrage in dem Wanderbuche kurz zu bemerken sey, einzuschärfen. Auf die Entschuldigung der Wandernden, daß ihnen der Eintrag der vorgeblichen Arbeitsnachfrage verweigert worden sey, ist in Zukunft keine Rücksicht mehr zu nehmen, da sich die Wandernden die nöthigen Einträge auch im Falle der ferneren Weigerung der Ortsbehörden

(gegen welche übrigens gebührend einzuschreiten wäre) durch Anrufung des Oberamts verschaffen können.

4) Da es nicht selten vorkommen soll, daß arbeitscheue Handwerksgefelln, um von der Bestimmung des §. 2. der Ministerialverfügung vom 26. April 1827 nicht betroffen zu werden, vor dem völligen Ablauf der sechswöchigen Wanderfrist auf einige Tage in Arbeit treten, oder nach Hause gehen, um hierauf den arbeitscheuen Lauf durchs Land aufs Neue beginnen zu können, so sind die Ortsbehörden anzuweisen:

a) die in Folge eigenen Verschuldens frühzeitig wieder außer Arbeit tretenden Wandergefelln dem Oberamte zur Erwägung der Frage zu stellen, ob gegen derartige Individuen nicht doch wegen Arbeitscheue durch Heimweisung oder Strafe einzuschreiten sey? was in dem Fall, wo bloß das Gesez zu umgehen gesucht worden ist, keinem Anstande unterliegen kann;

b) den von selbst nach Hause zurückgekehrten oder heimgewiesenen Handwerksgefelln, wenn auch der im Art. 3. Absaz 2. des Gesezes vom 2. Mai 1852 vorgesehene Fall noch nicht vorliegt, den Beginn einer neuen Wanderung nur dann zu gestatten, wenn sie durch eine wenigstens einige Wochen angebauerte geordnete und arbeitsame Lebensweise bethätigt haben, daß es ihnen um Arbeit ernstlich zu thun ist.

5) Da der Fall, daß Wanderbücher, welche ungünstige Einträge über den Wandernden enthalten unter dem Vorgeben, daß sie verloren gegangen seyen, absichtlich beseitigt werden, nicht selten vorkommen soll, so sind die Oberämter anzuweisen, bei der Ausstellung neuer Wanderbücher an der Stelle angeblich verloren gegangener mit größter Vorsicht zu verfahren.

Von dem in §. 11. der Verfügung vom 26. April 1827 dem Bezirksamte des Orts der leztmaligen Visirung eingeräumten Rechte zur Ausstellung eines neuen Wanderbuchs ist überhaupt nur in den seltenen Fällen Gebrauch zu machen, wenn das Oberamt der Ausstellung des früheren Wanderbuchs sehr entfernt ist und die Unverdächigkeit des Verlustes ganz unzweifelhaft nachgewiesen werden kann.

In allen anderen Fällen sind solche Handwerksgefelln mit beschränktem Vorweis an das Oberamt, welches das angeblich verloren gegangene Wanderbuch ausgestellt hat, zu weisen.

Letzteres hat, ehe es zur Ausstellung des neuen Wanderbuchs schreitet, zu untersuchen, wo sich der Handwerksgefellne zuletzt in Arbeit befunden, wie lange er gearbeitet habe und wie lange er hierauf arbeitslos herumgezogen sey. Stellt sich hiedurch nicht eine vorwurfsfreie Auführung des Handwerksgefellnen heraus, so ist ihm ein neues Wanderbuch auf so lange zu versagen, bis er sich durch eine arbeitsame Lebensweise von dem Vorwurfe der Arbeitscheue gereinigt hat.



Den Ortsvorstehern wird aufgegeben, sich nach dieser Verfügung zu achten.

Den 29. Dezember 1853.

K. Oberamt.  
Baur.

**Bekanntmachung,  
die allgemeine Ausstellung deutscher  
Industrie-Erzeugnisse zu München im  
Jahr 1854 betreffend.**

Nachdem die königl. bayerische Regierung die Veranstaltung einer allgemeinen Ausstellung deutscher Gewerbs-Erzeugnisse in München angeordnet und der unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredung gemäs zur Mitwirkung für deren Beschickung eingeladen hat, werden nachstehend die Bestimmungen veröffentlicht, welche sowohl bezüglich dieser Ausstellung überhaupt als bezüglich deren Beschickung aus Württemberg festgesetzt worden sind:

1) Die Ausstellung findet in München vom 15. Juli bis zum 15. Oktober 1854 in einem hiefür eigens herzustellenden Gebäude statt.

2) Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus Württemberg vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Production darzustellen geeignet ist und durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird, oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Vorzugsweise geeignet erscheinen gute markt-gängige Erzeugnisse, wie sie nachhaltig erzeugt und in den Handel gebracht werden, auch wenn dieselben Handwerksarbeit sind; es sind jedoch zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbe-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt nicht ausgeschlossen.

Von den Rohstoffen, insbesondere auch den Spinn- und Webstoffen, jeder Art erscheinen neben jenen, welche sich durch vorzügliche Qualität auszeichnen, insbesondere diejenigen geeignet, welche im Verkehre eine größere Verbreitung haben und deren Beschaffenheit auf den Stand der Industrie, zu deren Erzeugung sie dienen, Einfluß übt.

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden Werke der Plastik, welche einen besonderen Grad der Geschicklichkeit und des Geschmacks zeigen, zugelassen, — andere Werke nur dann, wenn sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens sich auszeichnen.

3) Ausgeschlossen sind:

- a. feuergefährliche und explodirende Gegenstände, namentlich Schießpulver, Knallpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen;
- b. Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

Von selbst wird kein Gewerbetreibender Exemplare und Proben einsenden, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4) Hinsichtlich der Größe und des Umfangs der einzusendenden Gegenstände ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das zur genauen und vollständigen Darstellung des Zustandes der Fabrikation erforderliche Maß nicht überschritten wird.

Wo Muster und Proben zur vollständigen Kenntniß der Gegenstände und zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Beschaffenheit genügen, wie z. B. bei vielen chemischen Fabrikaten, da sollen nur solche Muster und Proben in entsprechender Größe eingesendet werden; läßt sich dagegen ein Erzeugniß nur aus ganzen Stücken gründlich beurtheilen, so kann dessen Einsendung auch in dem notwendigen größeren Umfang erfolgen. Von Geweben sollen entweder ganze Stücke oder Abschnitte von solcher Größe eingesendet werden, wie sie etwa für einen gewöhnlichen Zweck ihrer Anwendung nöthig sind; Musterkarten erscheinen nur als Ergänzung des Sortiments zur Ausstellung geeignet. Abschnitte von Zeugen sollen, da eine Nachmessung nicht stattfinden kann, an den Enden von den Ausstellern gesiegelt werden.

Bei sehr schweren oder sehr umfangreichen Gegenständen, welche ein dem Zwecke der Ausstellung entsprechendes Interesse nicht bieten, werden vollständig gearbeitete Modelle vorgezogen.

Dele, Spirituosen etc. können nur in wohlverwahrten gläsernen Gefäßen ausgestellt werden.

5) Die württembergischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche Einsendungen zur Ausstellung machen wollen, können diese nur durch Vermittelung der Centralstelle für Gewerbe und Handel bewirken, welcher allein das Erkenntniß über die Zulässigkeit der Einsendung zuteilt; Zusendungen, welche ohne Zustimmung und Vermittelung dieser Behörde gemacht werden wollten, würden von der königl. bayerischen Ausstellungs-Commission in München nicht angenommen werden. Die Einsendungen, welche beabsichtigt werden, sind vor dem 1. Februar 1854 nach dem besonders angefügten Formular bei der Centralstelle anzumelden.

6) Die Anmeldungen, wozu Formulare bei der Centralstelle abgegeben werden, haben in doppelter Ausfertigung zu enthalten:

- a. den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort;
- b. die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;
- c. den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadratrufen, besonders bei Maschinen und andern umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;
- d. den Verkaufspreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird;





- e. den Versicherungswert;
  - f. den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;
  - g. außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigentümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. s. w. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrikation würde die Fortschritte des Gewerbezweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungsgegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

Aussteller, welche die auszustellenden Gegenstände nicht selbst verfertigt haben, haben die Namen der Verfertiger anzugeben.

Ebenso ist in dem Falle, wenn ein Fabrikat auswärtigen Ursprungs ist und vom Aussteller nur veredelt wurde, der Ursprung desselben zu bezeichnen.

Wer Maschinen oder Maschinenteile während der Ausstellung durch Dampf oder Wasserkraft in Bewegung gesetzt wünscht, hat diese Absicht unter genauer Angabe der benötigten Dampf- oder Wasserkraft besonders auszudrücken. Nähere Bestimmungen über diesen Punkt bleiben vorbehalten.

(Schluß folgt.)

**Neuenbürg.**

Der unterm 14. Dezember 1852 von der K. Ablösungs-Kommission erlassene Aufruf zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verband entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Untertänigkeits-Verband hervorzuleitenden Rückersatz-Ansprüche ist nun auf die in dem oberamtlichen Erlasse vom 11. Januar 1853 (Amtsblatt Nr. 5) vorgeschriebene Weise zum drittenmal in allen Gemeinden bekannt zu machen, was vom 15. bis 30. d. M. zu geschehen hat. Hierbei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten mit dem 30. Juni d. J. endigt.

Ueber die Befolgung dieser Anordnung und die Art der Bekanntmachung selbst ist vom Ge-

meinderath eine Urkunde aufzunehmen und bis 1. Februar an das Oberamt einzusenden.

Den 5. Januar 1854.

K. Oberamt.  
Baur.

**Neuenbürg.**

**Haus-Verkauf.**

Der Hausanteil des abwesenden Karl Röck, Schneiders, beschrieben in Nr. 78, 85 und 95 dieses Blattes v. 1853, angeschlagen zu 1600 fl., angekauft um 1300 fl., wird am

Donnerstag den 2. Februar 1854,  
Vormittags 9 Uhr,  
zum Drittenmal in Aufstreich gebracht.  
Den 31. Dezember 1853.

Stadt-Schultheissenamt.  
Wesinger.

**Schwann.**

**Eichen-Scheiterholz-Verkauf.**

Nächsten Dienstag den 10. dieses Monats,  
Morgens 9 Uhr,  
werden etwa 3 bis 4 Klafter eichen Scheiterholz auf dem Rathszimmer gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Den 3. Januar 1854.

Im Auftrag des Gemeinderaths:  
Schultheissenamt.

**Maisenbach.**

**Holz-Verkauf.**

Die hiesige Gemeinde verkauft aus dem Gemeinwald Rosenhardt am  
Montag den 9. Januar 1854,  
Morgens 10 Uhr,

100 Stücke Rothföcher vom 40er aufwärts auf dem hiesigen Rathhause gegen baare Bezahlung, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Herren Ortsvorsteher werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Den 29. Dezember 1853.

Gemeinderath.

**Privatnachrichten.**

**Koffenau.**

**Bierbrauerei-Verkauf.**

Unterzeichneter verkauft besonderer Umstände wegen, aus freier Hand, sein, in einem zweistöckigen Haus nebst vollständig eingerichteter Brauerei bestehendes Anwesen, und können auf Verlangen auch Güter dazu verkauft werden.

Da dies die einzige Brauerei im hiesigen starken Marktflecken ist, so kann ein thätiger Mann mit ganz geringen Mitteln sein gutes Auskommen finden, und wird von dem Unterzeichneten auf gefällige frankirte Anfragen jede beliebige Auskunft ertheilt, sowie auch das Anwesen jeden Tag eingesehen werden kann.

Den 4. Januar 1854.

Jakob Herb,  
Bierbrauer.

